



Satzung des Fördervereins der Karl-Preising-Schule Bad Arolsen e.V.

Präambel

Am 20.05.1999 wurde der Verein unter dem Namen „**Verein der Freunde und Förderer der Schule des Bathildisheimes Bad Arolsen**“ in Bad Arolsen gegründet. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Korbach erfolgte am 8. Juni 1999 unter Nr. VR 1343. Der Vereinsname wurde laut Amtsgerechteintragung vom 3. Dezember 2003 in „**Förderverein der Karl-Preising-Schule Bad Arolsen e.V.**“ geändert. Der Verein gibt sich mit den nachfolgenden Bestimmungen eine neue Satzung mit der Maßgabe, dass die Vereinssatzung in der zuletzt gültigen Fassung vom 12.10.2003 mit der Annahme der nachfolgenden Satzung durch die Mitgliederversammlung außer Kraft tritt.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Karl-Preising-Schule Bad Arolsen eV**“ und hat seinen Sitz in 34454 Bad Arolsen. Er ist beim Vereinsregister des Amtsgericht Bad Arolsen eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein gibt sich die Aufgabe, die Karl-Preising-Schule in Bad Arolsen bei der Erfüllung ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgaben neben den in den Bildungsplänen genannten Zielen und über die Ziele hinaus zu unterstützen, indem er
 - a) Lehr-, Lernmittel und Investitionsgüter anschafft und der Schule zur Verfügung stellt;
 - b) finanzielle Beihilfen gibt für Veranstaltungen, Klassenfahrten oder andere Aktivitäten von Kursen, Klassen bzw. Gruppen dieser Schule;
 - c) die Arbeit der Schülerverwaltung unterstützt;
 - d) fachliche und tatkräftige Hilfe gewährt (z.B. Arbeitseinsätze)
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist überparteilich und politisch ungebunden.
- (4) Zur Wahrung der Gemeinnützigkeit ist bei geplanter Satzungsänderung vor der Beschlussfassung ein Entwurf der geänderten Satzung beim zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt frühestens zum Ende des Monats, in welchem die Kündigung beim Vorstand eingegangen ist, durch Ausschluss oder durch den Tod.
- (3) Ein Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist

mit Zustellung der schriftlich begründeten Ausschlussmitteilung wirksam.

(4) Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt und mit mindestens einem Beitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitglieds unbekannt ist.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt

§6 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat ein Wahl- und Stimmrecht in der Hauptversammlung.

(2) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens alle 2 Jahre, und zwar nach Ablauf des 2. Geschäftsjahres, soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Veranstaltung stattfinden. Die Form ist durch den Vorstand festzulegen.

(2) Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Dies kann über die Schulpost, per Fax, Brief oder E-Mail erfolgen. Die Einberufung der Mitglieder-versammlung und die Mitgliederversammlung dürfen nicht in den Schulferien erfolgen.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Themen zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung anzumelden. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen sind die zu ändernden Paragraphen mit der Einladung zu benennen.

(3) Der Vorstand muss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

(1) Die Wahl des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins den Vorstand. In Fällen dringender Verhinderung kann ein Mitglied in Abwesenheit gewählt werden, wenn dessen schriftliches Einverständnis zur Kandidatur vorliegt. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins.

(2) Die Wahl zweier Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.

(4) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

(5) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(6) Satzungsänderungen

§10 Beschlussfassung und Wahlen in der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Vertreter aus dem Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann nur Beschlüsse über Punkte der Tagesordnung herbeiführen.
- (8) Die Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen. Dies kann auch nur einzelne Tagesordnungspunkte betreffen.

§11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister/in
 - und ggf. aus bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen dessen Aufgaben auf die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung unter sich zu verteilen oder kommissarisch eine Ersatzperson zu benennen.

§12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem 1.Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in des Vereins vertreten. Sie sind Vorstand nach § 26 BGB. Jeweils 2 von ihnen vertreten gemeinsam den Verein.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beschließt insbesondere über
 - a) die Verwendung der Mittel;
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand hält bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Schulhalbjahr eine Vorstandssitzung ab, die vom Vorsitzenden innerhalb einer Woche schriftlich oder mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen ist.
- (4) Ein Bedarf ist gegeben, wenn er von zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich oder mündlich angemeldet wird.

§13 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Beschlüsse erfolgen offen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

§14 Aufgaben der/des Vorsitzenden

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.
- (2) Die/Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen Geldmittel bis zu einer Höhe von 250 € bewilligen, jedoch nicht mehr als 500 € pro Schulhalbjahr und nicht mehr als die Hälfte des zum Zeitpunkt der Bewilligung vorhandenen Barvermögens des Vereins. Sie/Er muss sich vor der Bewilligung beim Schatzmeister Auskunft über den Vermögensstand des Vereins einholen. Der gesamte Vorstand ist von der Bewilligung und vom Verwendungszweck schriftlich oder mündlich unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die/der stellvertretende Vorsitzende kann die/den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in allen Angelegenheiten vertreten.

§15 Niederschriften und Teilnahme von Nichtmitgliedern

- (1) Die Beschlüsse und Ergebnisse der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom jeweiligen Leiter der Sitzungen sowie dem Schriftführer abzuzeichnen. Das Protokoll ist anlässlich der folgenden Sitzung durch Abstimmung zu genehmigen.
- (2) An Sitzungen und Versammlungen können mit Zustimmung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung Nichtmitglieder teilnehmen.

§16 Vermögen des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Arbeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Notwendige Auslagen zur Geschäftsführung, die im Interesse des Vereins und im Auftrag des Vorstandes erfolgen, werden erstattet, jedoch nur in der Höhe, die aus den Mitteln der Mitgliedsbeiträge aufgebracht werden.
- (3) Es dürfen nur solche Förderungen durchgeführt werden, deren Finanzierung gesichert ist. Die Möglichkeit der Finanzierung stellt der Schatzmeister fest. Eine Verschuldung des Vereines oder eine Beleihung des Sachvermögens ist nicht zulässig.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Karl-Preisung-Schule Bad Arolsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§18 Datenschutzklausel

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten:

Name, Anschrift, Kontaktdaten, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, ausgeübter Ämter), sowie Bankdaten für den Bankeinzug (SEPA-Lastschriftverfahren). Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet, näheres regelt die Datenschutzverordnung, welche durch dem Vorstand erlassen wird.

Diese Satzung, welche die Version vom 20.11.2016 ersetzt, wurde am 05.09.2021 von der Hauptversammlung beschlossen und von den Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben.